

**Satzung der Gemeinde Ahrensfelde für die Benutzung der kommunalen
Kindertagesstätten
(Kitasatzung-KitaS)**

Auf Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32), in Verbindung mit

§ 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28.10.2015 (BGBl. I S. 1802),

§ 17 Abs. 3 des zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe (Kindertagesstättengesetz KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Art. 1 Sechstes ÄndG vom 27.07.2015 (GVBl. I Nr. 21),

§ 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 G zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32),

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahrensfelde in ihrer Sitzung am 15.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft der Gemeinde Ahrensfelde befinden.
- (2) Kindertagesstätten sind Einrichtungen in denen Kinder tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden. Sie sollen möglichst als Einrichtungen für verschiedene Altersstufen errichtet und betrieben werden.
Krippen sind Kindertagesstätten oder Teilbereiche davon, in denen Kinder im Alter von acht Wochen bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres betreut werden.
Kindergärten sind Kindertagesstätten oder Teilbereiche davon, in denen Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung betreut werden.
Horte sind Kindertagesstätten oder Teilbereiche davon, in denen Kinder betreut werden, welche die Grundschule besuchen.

§ 2
Aufnahme von Kindern

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte erfolgt durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind.
 1. Ein schriftlicher Antrag auf einem Vordruck, der von der Gemeinde Ahrensfelde zur Verfügung gestellt wird (Antrag zur Aufnahme in eine Kindertagesstätte). Die Anträge

- werden frühestens 6 Monate und spätestens 2 Monate vor dem gewünschten Aufnahmeterrmin angenommen.
2. Die Vorlage des Bescheides vom Landkreis des Wohnortes, mit dem der Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertagesstätte und der Betreuungsumfang festgestellt wurde.
 3. Bevor das Kind erstmalig in einer Kindertagesstätte aufgenommen wird, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, dass keine gesundheitlichen Bedenken gegen die Aufnahme bestehen. Diese ärztliche Bescheinigung darf nicht älter als 7 Tage sein. Wurde das Kind innerhalb der letzten vier Wochen vor der Aufnahme in einer anderen Kindertagesstätte oder Kindertagespflege betreut, so ist eine Bescheinigung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten i. S. d. Infektionsschutzgesetzes dieser Einrichtung vorzulegen.
 4. Innerhalb der letzten 6 Monate kein Betreuungsvertrag mit der Gemeinde Ahrensfelde bestand, der durch eine Kündigung gem. § 11 Abs. 1 oder 2 beendet wurde.
- (2) In der Regel findet in den ersten 4 Wochen entsprechend der Konzeption der Kindertagesstätte eine Eingewöhnung statt.
- (3) Jede Änderung des festgestellten Rechtsanspruches (Abs. 1 Nr. 2) ist der Gemeindeverwaltung Ahrensfelde unverzüglich anzuzeigen.
Sollte eine Verringerung der Betreuungszeit nicht rechtzeitig angezeigt werden, so kann die Gemeinde Ahrensfelde für die Überschreitung der Betreuungszeit einen zusätzlichen Elternbeitrag erheben. Der zusätzliche Beitrag wird in einem gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt.
- (4) Die Aufnahme der Krippen- und Kindergartenkinder erfolgt generell zum 1. des Monats während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte. Die Aufnahme der Kinder in den Hort erfolgt zum Schulbeginn bzw. mit der Aufnahme des Kindes in die Grundschule.

§ 3

Vergabe der Plätze / Wunsch- und Wahlrecht

- (1) Grundsätzlich werden die Krippen- und Kindergartenkinder in der Kindertagesstätte ihres Wohnort-Ortsteils betreut, wobei die Kinder des Ortsteils Mehrow in der Kindertagesstätte des Ortsteils Eiche betreut werden. Die angegebenen Platzwünsche (Wunscheinrichtung) werden soweit wie möglich berücksichtigt. Kann aus Kapazitätsgründen der Platzwunsch nicht erfüllt werden, so wird ein Platz in einer anderen Kindertagesstätte der Gemeinde Ahrensfelde angeboten. Dabei soll Geschwisterkindern vorrangig die Aufnahme in der Wunscheinrichtung gewährt werden.
- (2) Die vorhandenen Betreuungsplätze werden vorrangig an Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Ahrensfelde vergeben. Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde Ahrensfelde haben, können aufgrund des Wunsch- und Wahlrechtes aufgenommen werden, wenn neben den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1
 1. das Wunsch- und Wahlrecht vom Landkreis des Wohnortes anerkannt wurde und
 2. die Wohnsitzgemeinde eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung gegenüber der Gemeinde Ahrensfelde abgegeben hat.

- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde Ahrensfelde nach Prüfung der Kapazitäten und der aktuellen personellen und technischen Situation in der betreffenden Einrichtung. Im Übrigen erfolgt die Vergabe nach dem Eingangsdatum der Anträge gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1.

§ 4 Betreuungszeit

- (1) Die maximale Betreuungszeit richtet sich nach dem vom Landkreis festgesetzten Betreuungsumfang.
- (2) Die Gemeinde Ahrensfelde bietet im Rahmen der Betriebserlaubnis grundsätzlich folgende Betreuungsangebote an:
1. für Krippen- und Kindergartenkinder

wöchentlicher Betreuungsumfang

 - bis 20 Wochenstunden
 - bis 30 Wochenstunden
 - bis 40 Wochenstunden
 - bis 50 Wochenstunden
 - bis 55 Wochenstunden
 2. für Hortkinder

wöchentlicher Betreuungsumfang

 - bis 10 Wochenstunden
 - bis 20 Wochenstunden
 - bis 30 Wochenstunden
 - bis 40 Wochenstunden.
- (3) Änderungen des Betreuungsumfanges müssen von den Personensorgeberechtigten schriftlich beantragt werden. Die Änderung des Betreuungsumfanges wird frühestens zum Folgemonat wirksam.
- (4) Der wöchentliche Betreuungsumfang wird grundsätzlich gleichmäßig auf die Wochentage verteilt. Abweichend davon können die Personensorgeberechtigten den wöchentlichen Betreuungsumfang für Krippen-, Kindergartenkinder und Hortkinder in einem festen Wochenturnus gem. der Benutzerordnung mit der Einrichtung vereinbaren. Der Betreuungsturnus ist bis zum 5. des Vormonats bei der Leitung der Kindertagesstätte einzureichen. In Ausnahmefällen entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte über eine kurzfristigere Änderung des Betreuungsturnus. Die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche darf nicht überschritten werden. Die Übertragung von Betreuungsstunden in eine andere Woche ist nicht möglich.
- (5) Auch Tage an denen die Kindertagesstätten geschlossen sind, wie Schließzeiten und Feiertage, mindern den wöchentlichen Betreuungsumfang entsprechend dem festgelegten Wochenturnus (Abs. 4).

- (6) Bei Überschreitung der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit sind ab der zweiten Überschreitung pro angefangene halbe Stunde die entsprechenden Platzgebühren gemäß der Kitagebührensatzung der Gemeinde Ahrensfelde zu entrichten.
- (7) Sofern die Öffnungszeit der Kindertagesstätte überschritten wird und keine bevollmächtigte Person benannt oder erreicht werden kann, ist das Kind dem Kinder- und Jugendnotdienst, durch Inobhutnahme der Polizei, zu übergeben. Die dafür entstehenden Kosten tragen die Personensorgeberechtigten.
- (8) Im Rahmen der Kitagebührensatzung sind weitere Betreuungszeiten möglich.

§ 5

Gastkinder in Krippe und Kita / erweiterte Hortbetreuung

- (1) Auf Antrag können Kinder ohne die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 zu erfüllen von einem Jahr bis zum Grundschulalter die Kindertagesstätten der Gemeinde Ahrensfelde als Gastkind besuchen. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde Ahrensfelde nach aktuellen Kapazitäten und der personellen Situation in der betreffenden Einrichtung. Die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Nr. 3 muss vorliegen.
Die Dauer der Betreuung des Gastkindes darf einen zusammenhängenden Zeitraum von 2 Wochen und insgesamt 6 Wochen im Jahr nicht überschreiten.
- (2) Gastkinder sind Kinder, die keinen Betreuungsvertrag gem. § 2 haben.
- (3) Auf schriftliche Anzeige auf einem Vordruck, der von der Gemeinde Ahrensfelde zur Verfügung gestellt wird (Anmeldung zur Ferienbetreuung), können Kinder im Hort auch an den schulfreien Tagen und in den Ferien betreut werden. Sollte hier der wöchentlich vereinbarte Betreuungsumfang überschritten werden, ist ein zusätzlicher Elternbeitrag zu entrichten. Der zusätzliche Beitrag wird in einem gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 6

Schließzeiten

- (1) Grundsätzlich muss jedes Kind einen jährlichen Erholungsurlaub wahrnehmen.
- (2) Die Kindertagesstätten sind an dem Freitag nach Christi Himmelfahrt sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Die Notbetreuung für die Brückentage erfolgt im jährlichen Wechsel in einer der Kindertagesstätten.
- (3) Im Rahmen der jeweiligen Benutzerordnung wird die Kindertagesstätte an bis zu zwei Tagen im Jahr für Fortbildungen geschlossen.

§ 7

Gebühren

- (1) Mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte sind von den Personensorgeberechtigten Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten gemäß der jeweils geltenden Gebührensatzung der Gemeinde Ahrensfelde für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten (Kitagebührensatzung-KitaGebS) zu entrichten.

- (2) Wird die Gebührensatzung der Gemeinde Ahrensfelde für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten (Kitagebührensatzung-KitaGebS) geändert, sind die geänderten Gebühren ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens einzufordern.

§ 8 Benutzerordnung

- (1) Jede Kindertagesstätte erlässt eine Benutzerordnung.
- (2) Darin werden insbesondere geregelt:
- bedarfsgerechte Öffnungs- und Schließzeiten
 - Verteilung der Betreuungszeiten auf die Woche
 - Verhalten und Verfahren bei Erkrankungen
 - Aufsichtspflicht
- (3) Die Benutzerordnung wird in der Kindertagesstätte ausgehängt und ist von den Personensorgeberechtigten zu beachten.

§ 9 Beendigung des Betreuungsvertrages

- (1) Die Personensorgeberechtigten und die Gemeinde Ahrensfelde können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten und die Gemeinde Ahrensfelde können den Betreuungsvertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Für die Gemeinde Ahrensfelde liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor wenn

- die Benutzungsgebühr für zwei aufeinander folgende Monate trotz Mahnung nicht entrichtet wurde
 - in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, die Benutzungsgebühr nicht in voller Höhe entrichtet wurde und trotz Mahnung die Gebührenschuld zwei Monatsgebühren erreicht
 - die Personensorgeberechtigten zweifach schriftlich durch die Leitung der Einrichtung wegen Verstößen gegen die Benutzerordnung angemahnt wurden
 - die Personensorgeberechtigten beim Abschluss des Betreuungsvertrages falsche Angaben tätigen oder wesentliche Angaben verschweigen, insbesondere attestierte Krankheiten, erforderliche Medikamentengabe
 - die Personensorgeberechtigten eine Änderung des festgestellten Rechtsanspruches entgegen § 2 Abs. 2 nicht unverzüglich anzeigen
 - die Personensorgeberechtigten eine Änderung des Einkommens nicht mitteilen
 - eine bedarfsgerechte Betreuung des Kindes nicht gewährleistet werden kann und eine dem Wohle des Kindes entsprechende Förderung nicht sichergestellt werden kann.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Kündigungsfrist ist der Tag des Eingangs der Kündigung maßgeblich.
- (4) Ohne dass es einer Kündigung bedarf endet der Betreuungsvertrag
1. mit dem Wegfall des Rechtsanspruches auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten im Land Brandenburg,
 2. mit dem Wechsel des Hauptwohnsitzes des Kindes außerhalb der Gemeinde Ahrensfelde,

3. für den Kindergarten mit dem Schuleintritt des Kindes,
4. für den Hort mit Versetzung des Kindes in die fünfte Schuljahrgangsstufe.

Bei erforderlicher Betreuung des Kindes in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe ist der Gemeinde Ahrensfelde 12 Wochen vor dem Schuljahreswechsel der Bedarf schriftlich anzuzeigen und 4 Wochen vor dem Schuljahreswechsel eine Bedarfsbestätigung vom Jugendamt des Landkreises Barnim vorzulegen, um einen Betreuungsvertrag abzuschließen.

§ 10
In-Kraft-Treten

Die Kitasatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Ahrensfelde, den *29.06.2016*


Gehrke
Bürgermeister